

Handreichung der Bezirksregierung Detmold zum Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 22. Januar 2016)

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden)

<p align="center">Grundsätze zum Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an Schulen (§§ 63 - 68 LBG)</p>	<p align="center">Schulformspezifische Empfehlungen Schulform: Gesamt-, Gemeinschafts-, Sekundarschulen und Primus-Schule</p>	<p align="center">Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte unter Beachtung des Schulprogramms</p> <p>Schule: _____</p>
<p>Vorbemerkungen:</p> <p>Die nachfolgenden Empfehlungen gelten für alle teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen, d. h. bei Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§§ 66, 67 LBG, § 2 EZVO), Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit (§ 65 LBG), sowie voraussetzungsloser Teilzeitbeschäftigung (§ 63 LBG).</p> <p>Aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gemäß § 45 BeamtStG, welcher im Rahmen der speziellen Bestimmungen des LBG, des LGG und der ADO besondere Bedeutung zukommt, ergibt sich für die Schulen die Verpflichtung, die Einbindung Teilzeitbeschäftigter verlässlich und angemessen zu regeln, um insbesondere auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern. Der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer (Unterrichtsverpflichtung und außerunterrichtliche Aufgaben) soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen. Die Schulleitung vor Ort ist für die Umsetzung des LGG und des Frauenförderplans verantwortlich und wird dabei durch die AfG unterstützt.</p> <p>Die Schulleitung trifft durch Beschluss der Lehrerkonferenz an der Schule eindeutige Regelungen, wie der Einsatz von Teilzeitkräften ohne Benachteiligung unterrichtlich und außerunterrichtlich erfol-</p>	<p>Vorbemerkungen:</p> <p>Im Folgenden werden Empfehlungen aufgezählt, die zwar für die einzelne Schule keine bindende Wirkung haben, aber anzustreben sind. Abweichungen müssen besonders begründet werden.</p> <p>Die von den Schulen zu verfassenden schuleigenen Teilzeitpapiere (rechte Spalte) sollen auf der Basis der schulformübergreifenden Grundsätze sowie der schulformspezifischen Empfehlungen vereinbart werden.</p> <p>Die schriftlich fixierten Vereinbarungen werden dokumentiert und in regelmäßigen Abständen evaluiert.</p> <p>Teilzeit in Funktions- und Beförderungsstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Aufgabenbereiche in Beförderungsstellen orientieren sich am Umfang der Teilzeitbeschäftigung; - Schulleitungsaufgaben werden durch die Schulleitungspauschale in Gänze entlastet. 	<p>Vorbemerkungen:</p>

Handreichung der Bezirksregierung Detmold zum

Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 22. Januar 2016)

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden)

<p>gen soll. Diese schriftlich fixierten Vereinbarungen werden in regelmäßigen Abständen evaluiert.</p> <p>Die folgenden Empfehlungen sollen eine Grundlage bilden. Darüber hinaus sollen aber auch schulförmenspezifische Gegebenheiten berücksichtigt werden (s. mittlere Spalte). Sie dienen dazu, Rechte und Pflichten teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte zu verdeutlichen und einen Interessensausgleich aller am Schulleben Beteiligten herbeizuführen.</p> <p>Die besonderen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) und der Richtlinie zum SGB IX für Lehrkräfte mit einer Schwerbehinderung bleiben von diesen Empfehlungen unberührt und müssen beachtet werden.</p>		
<p>I. Stundenplangestaltung</p> <p>Die Anwesenheit in der Schule soll bei Teilzeitkräften entsprechend der Reduzierung ihrer Stundenzahl bemessen sein. Beschlüsse der Lehrerkonferenz zu Grundsätzen der Stundenplangestaltung sollten dieses Prinzip berücksichtigen. Stundenplanwünsche von Teilzeitbeschäftigten werden im Rahmen der schulischen Organisationsmöglichkeiten angemessen berücksichtigt. Berechtigte Belange von Vollzeitkräften im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind ebenfalls zu beachten. Dies gilt insbesondere für Alleinerziehende.</p> <p>Alle Lehrkräfte legen Stundenplan- und Einsatzwünsche bei Bedarf rechtzeitig und schriftlich vor dem Erstellen des Stundenplans vor.</p> <p>Wenn geäußerte Wünsche zur Unterrichtsverteilung / Stundenplangestaltung aus dienstlichen Gründen nicht berücksichtigt werden können, soll eine Perspektive auf Änderung mit den Betroffen-</p>	<p>I. Stundenplangestaltung</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Stundenplanentwurf sollte vor Beginn der Sommerferien, spätestens aber zwei Wochen vor Ende der Sommerferien, feststehen und veröffentlicht werden;- für strittige Fälle sollte es vor Inkrafttreten Möglichkeiten der Klärung geben, auf Wunsch unter Beteiligung der AfG bzw. eines Mitglieds des Lehrerrats;- die SL führt mit den Teilzeitbeschäftigten (auf Wunsch unter Hinzuziehung der AfG) rechtzeitig, z.B. drei Wochen vor Schuljahresende, ein Gespräch über den Unterrichtseinsatz und die Stundenplangestaltung im neuen Schuljahr oder führt eine Abfrage im Kollegium per Wunschzettel durch;- frühzeitige Information der SL an Betroffene, wenn Vereinbarungen nicht eingehalten werden können;- bei Stundenplanänderungen ausreichende Zeit-	<p>I. Stundenplangestaltung</p>

Handreichung der Bezirksregierung Detmold zum Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 22. Januar 2016)

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden)

<p>nen frühzeitig erörtert werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Grundsätze gilt im Einzelnen Folgendes:</p>	<p>spanne zur Organisation der Kinderbetreuung, bis Inkrafttreten des neuen Plans</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schulen treffen Pausenregelungen für Lehrkräfte (ADO §12); - Wahl zwischen festen Zeiten entweder für den Unterrichtsbeginn und / oder für das Unterrichtsende, insbesondere für Alleinerziehende; - Wenn möglich und gewünscht ausgewogener Einsatz in der S I und S II 	
<p>I. 1 Unterrichtsfreie Tage / Halbtage</p> <p>Teilzeitbeschäftigten Lehrkräften sollen in Übereinstimmung mit § 17 Abs. 3 ADO unterrichtsfreie Tage oder unterrichtsfreie Halbtage entsprechend ihrer Stundenzahl gewährt werden, wenn schulförmerspezifische, schulorganisatorische und pädagogische Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>In Schulen mit festem Konferenztag sollte dieser nach Möglichkeit nicht als unterrichtsfreier Tag für die Teilzeitbeschäftigten verwendet werden. Auf Wunsch der Teilzeitkraft ist alternativ eine gleichmäßige Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Woche denkbar.</p> <p>Bei abgeordneten Teilzeitkräften sollen die vereinbarten Regelungen erhalten bleiben und müssen zwischen der Stammschule und den weiteren Einsatzschulen koordiniert werden.</p>	<p>I. 1 Unterrichtsfreie Tage / Halbtage</p> <p>Grundsätzlich soll Teilzeitbeschäftigten mit einer Reduzierung auf 1/2 bis 2/3 der Pflichtstundenzahl möglichst ein unterrichtsfreier Tag gewährt werden; zwei freie Tage sind anzustreben bei einer Reduzierung auf eine halbe Stelle. Es ist anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei 1/2 Stelle: 1 Tag und 2 Halbtage • bei 2/3 – 3/4 Stelle: 1 Tag bzw. 2 Halbtage; <ul style="list-style-type: none"> - Abwesenheitstage der Teilzeitbeschäftigten sollten wechseln, um eine gerechte und gleichmäßige Verteilung zu erreichen; - Berücksichtigung eines begründeten Wunschtages, der frei sein soll, wenn dieses organisatorisch und planerisch möglich ist. <p>Die an der Stammschule gewährten unterrichtsfreien Tage von Lehrkräften im GU werden schulformübergreifend berücksichtigt.</p>	<p>I. 1 Unterrichtsfreie Tage / Halbtage</p>
<p>I. 2 Springstunden</p> <p>Die Zahl der Springstunden bei Teilzeitbeschäftigten soll proportional zu den Springstunden der Vollzeitbeschäftigten entsprechend der jeweiligen Stundenreduzierung vermindert werden. Die Schulleitung trägt bei der Stundenplangestaltung die</p>	<p>I. 2 Springstunden</p> <ul style="list-style-type: none"> - anteilig reduzierte Springstundenregelung: - bei einer Ausgangsgröße von z.B. 4 Springstunden für eine Vollzeitkraft sind bei einer halben Stelle 2 und bis zu einer dreiviertel Stelle 3 Springstunden als angemessen zu betrachten; 	<p>I. 2 Springstunden</p>

Handreichung der Bezirksregierung Detmold zum Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 22. Januar 2016)

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden)

<p>Verantwortung dafür, dass Unterrichtsverpflichtung und Anwesenheitszeit bzw. Anwesenheitstage in der Schule in einem proportionalen Verhältnis stehen.</p> <p>Unvermeidbare Belastungen durch einen ungünstigen Unterrichtseinsatz sollen in absehbarer Zeit durch einen günstigeren Einsatz kompensiert werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtschulen regeln in ihren schulinternen Vereinbarungen durch Beschluss der Lehrerkonferenz eine schuleigene Ausgangsgröße; - Wahl zwischen einer Minimierung der Springstunden <u>oder</u> einer gleichmäßigen Verteilung der Wochenstunden auf die Arbeitstage. 	
<p>II. Außerunterrichtliche Aufgaben</p> <p>Auch für die Wahrnehmung von außerunterrichtlichen Aufgaben entsprechend der verringerten Stundenzahl soll eine proportionale Reduzierung erfolgen. Das heißt: Die dienstlichen Verpflichtungen werden durch die folgenden Hinweise nicht aufgehoben, es geht jedoch darum, deren Umfang für Teilzeitbeschäftigte angemessen zu reduzieren.</p> <p>Für die einzelnen Aufgabenbereiche heißt das:</p>	<p>II. Außerunterrichtliche Aufgaben</p> <p>Außerunterrichtliche Aufgaben werden Teilzeitkräften proportional und anteilig nicht über das Maß von Vollzeitkräften hinaus übertragen; dieses gilt auch für Koordinations- und sonstige Sonderaufgaben. Die Aufgabenübertragung wird besprochen und schriftlich festgehalten.</p> <p>Über den Unterricht hinausgehende Veranstaltungen der Schule werden für alle Lehrkräfte frühzeitig und verlässlich terminiert, damit Teilzeitkräfte wichtige private Termine, z. B. solche der Familienbetreuung, koordinieren können.</p>	<p>II. Außerunterrichtliche Aufgaben</p>
<p>II. 1 Konferenzen, Dienstbesprechungen, Prüfungen und schulinterne Fortbildungen</p> <p>Entlastung anteilig zur Teilzeitbeschäftigung kann eingeräumt werden durch entsprechende Beurlaubung von Konferenzen; wobei für die Beurlaubten Informationspflicht besteht (mindestens durch Kenntnisnahme des Protokolls). Die Entscheidung über die Beurlaubung trifft die Schulleiterin/der Schulleiter. Unverzichtbar für die pädagogische Arbeit ist in der Regel die Teilnahme an Klassenkonferenzen und Teambesprechungen sowie an schulinternen Fortbildungen. Härtefälle müssen individuell gelöst werden.</p>	<p>II. 1 Konferenzen, Dienstbesprechungen, Prüfungen und schulinterne Fortbildungen</p> <p>Bezüglich des Umfangs der Teilnahme können verschiedene Modelle den Belangen Teilzeitbeschäftigter Rechnung tragen. Z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine zeitlich anteilige Anwesenheit bei Konferenzen und Dienstbesprechungen zu vereinbarten Tagesordnungspunkten oder - eine hinsichtlich der Anzahl der Konferenzen reduzierte Teilnahme oder - Einsatz in möglichst wenigen Jahrgangsstufen, der zu einer Verminderung von Dienstbesprechungen und (Zeugnis-)Konferenzen führt; 	<p>II. 1 Konferenzen, Dienstbesprechungen, Prüfungen und schulinterne Fortbildungen</p>

Handreichung der Bezirksregierung Detmold zum Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 22. Januar 2016)

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden)

<p>Grundsätzlich erleichtern die verlässliche langfristige Terminplanung sowie das Einhalten der Zeiten allen und insbesondere teilzeitbeschäftigten Lehrkräften eine berechenbare Gesamtarbeitsplanung (unter Einbeziehung der außerunterrichtlichen Aufgaben) und dabei insbesondere auch die Wahrnehmung von Familienaufgaben. Individuelle Regelungen an der Schule vereinbart die Lehrerkonferenz.</p> <p>Insbesondere kurzfristig anberaumte Dienstbesprechungen müssen von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht in jedem Fall bzw. nicht an ihren freien Tagen wahrgenommen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - der Einsatz als Zweitkorrektor/in oder als nicht prüfendes Kommissionsmitglied bei Prüfungen erfolgt proportional zur Stundenreduzierung, wenn möglich; - eine Teilzeitkraft mit halber Stelle nimmt nur an den Fachkonferenzen eines Faches teil, bzw. nur an jeder zweiten Fachkonferenz; alternativ sind Tandemlösungen möglich. 	
<p>II. 2 Klassenleitung</p> <p>Alle Lehrkräfte sind grundsätzlich zur Übernahme einer Klassenleitung verpflichtet. Bei einem Einsatz von Teilzeitkräften in der Klassenleitung ist die Bildung von Klassenleitungsteams sinnvoll. Sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, können Teilzeitkräfte auch von einer Klassenleitung entbunden werden.</p>	<p>II. 2 Klassenleitung</p> <p>Teilzeitkräfte mit einer Unterrichtsverpflichtung von weniger als 2/3 müssen eine Klassenleitung in der Regel nicht allein wahrnehmen.</p>	<p>II. 2 Klassenleitung</p>
<p>II. 3 Elternsprechtage</p> <p>Die Präsenz an Elternsprechtage ist analog zum Anteil der Teilzeitbeschäftigung zu regeln. Die Belange der berufstätigen Erziehungsberechtigten sind zu berücksichtigen. Die Teilzeitkraft nimmt entsprechend ihrer Stundenreduzierung teil.</p>	<p>II. 3 Elternsprechtage</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Sprechzeiten aller Lehrkräfte werden mit der Einladung bekannt gegeben; - bei ½ Stelle erfolgt Teilnahme nur an einem von zwei Nachmittagen; - Aufteilung der Gespräche auf stellv. oder Co-Klassenleitung; - Einrichtung (zusätzlicher) Sprechstunden. Die Belange der berufstätigen Erziehungsberechtig- 	<p>II. 3 Elternsprechtage</p>

Handreichung der Bezirksregierung Detmold zum Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 22. Januar 2016)

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden)

	ten sind zu berücksichtigen.	
<p>II. 4 Veranstaltungen im Rahmen des Wandererlasses und des Schulprogramms</p> <p>Die zeitliche Belastung bei der Durchführung von Schulwanderungen und Klassenfahrten soll proportional zur Arbeitszeitermäßigung reduziert werden. Die Reduzierung bezieht sich dabei in der Regel auf die Anzahl der Veranstaltungen. Weitere Reduzierungen oder Ausgleichsregelungen erfolgen im Rahmen schulischer Organisationsmöglichkeiten.</p> <p>Im Beamtenverhältnis stehende Teilzeitkräfte können keine volle Bezahlung für die Dauer von Klassenfahrten erhalten. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte haben durchaus einen Anspruch auf anteilige Vergütung, soweit der vorrangig zu prüfende Freizeitgleich aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich ist.</p> <p>Die proportional entstandenen Plusstunden nach Klassenfahrten und Wandertagen werden aufgeschrieben und im Lehrerzimmer ausgehängt, damit sie z. B. bei der Vergabe von Vertretungsunterricht berücksichtigt werden können (Entscheidung der Lehrerkonferenz). Bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die aufgrund des Schulprogramms oder der pädagogischen Konzeption einer Schule erfolgen, wie z. B. Unterricht in Form von Projekttagen und -wochen, Epochenunterricht, Schulfeste, etc. ist wie beim Unterrichtseinsatz von der reduzierten Stundenzahl auszugehen.</p>	<p>II. 4 Veranstaltungen im Rahmen des Wandererlasses und des Schulprogramms</p> <p>Das schulinterne Teilzeitpapier enthält Konkretisierungen für Ausgleichsregelungen. Teilzeitbeschäftigte können der Schulleitung eigene Vorschläge für eine Ausgleichsregelung unterbreiten, die im Einvernehmen und zur Klarheit für beide Seiten möglichst schriftlich festgehalten werden.</p> <p>Bereits bei der Genehmigung einer Schulfahrt bzw. Schulwanderung oder bei der Planung von Projekten und Schulfesten vereinbaren Schulleitungen mit den betroffenen Kolleginnen und Kollegen einen Ausgleich. Hier ist je nach schulischer Situation denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - z.B. keine Vertretung bei Abwesenheit von Abiturkursen, Klassen während des Praktikums u.a.; - Tagesfahrten finden wenn möglich nicht an unterrichtsfreien Tagen statt; - Reduzierung der Veranstaltungen, z.B. nur jedes zweite Jahr, etc.; - Proportionale Verringerung des Einsatzes von Teilzeitbeschäftigten (Transparenz durch z.B. Aushang, Übersicht, Punktesystem). <p>Denkbar ist auch der Einsatz von zwei Teilzeitbeschäftigten, die sich entsprechend einer Verabredung ablösen.</p>	<p>II. 4 Veranstaltungen im Rahmen des Wandererlasses und des Schulprogramms</p>
<p>II. 5 Abiturprüfungen, Lernstandserhebungen, AO-SF, zentrale Prüfungen, u. ä.</p>	<p>II. 5 Abiturprüfungen, Lernstandserhebungen, AO-SF, zentrale Prüfungen, u. ä.</p> <p>Der Einsatz als Zweitkorrektor/in oder als nicht prü-</p>	<p>II. 5 Abiturprüfungen, Lernstandserhebungen, AO-SF, zentrale Prüfungen, u. ä.</p>

Handreichung der Bezirksregierung Detmold zum Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 22. Januar 2016)

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden)

	fendes Kommissionsmitglied bei Prüfungen soll proportional zur Stundenreduzierung erfolgen.	
<p>III. Mehrarbeit / Vertretungsunterricht / Pausenaufsichten</p> <p>Die in der Schule zu erstellenden Vertretungskonzepte müssen Regelungen für Teilzeitbeschäftigte enthalten. Dabei soll für Teilzeitbeschäftigte eine Regelung proportional zur Arbeitszeit erfolgen, insbesondere bezogen auf die Gesamtzahl der im Monat zu erteilenden Vertretungsstunden.</p> <p>Auf die besondere Fürsorgepflicht für Teilzeitbeschäftigte wird erneut hingewiesen, etwa bei der Berücksichtigung von Zeiten, die zur Erfüllung familiärer Pflichten in Anspruch genommen werden müssen. Ein außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz sollte rechtzeitig angekündigt und geklärt werden, damit insbesondere Termine der Familienbetreuung ebenfalls rechtzeitig koordiniert werden können. Auf regelmäßige Verpflichtungen (wie z.B. Betreuung Familienangehöriger) ist dabei Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Der Abrechnungszeitraum von Mehrarbeit bei Teilzeitkräften beträgt eine Woche, d.h. Ausfallstunden können nur wöchentlich verrechnet werden.</p>	<p>III. Mehrarbeit / Vertretungsunterricht / Pausenaufsichten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein zusätzlicher Unterrichtseinsatz außerhalb der durch den Stundenplan festgelegten Anwesenheitspflicht soll vermieden werden; - Ein zusätzlicher Unterrichtseinsatz außerhalb der durch den Stundenplan festgelegten Anwesenheitspflicht wird rechtzeitig angekündigt, damit Termine der Familienbetreuung ebenfalls rechtzeitig koordiniert werden können (mindestens einen Tag vorher, besser noch eher); - Schaffung von Transparenz über erteilte Vertretungsstunden in der Schule, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Ordner in der Verwaltung • monatlicher Aushang im Lehrerzimmer • auf einer Lehrerkonferenz. - Die Lehrerkonferenz beschließt ein Vertretungskonzept mit konkreten Regelungen. 	<p>III. Mehrarbeit / Vertretungsunterricht / Pausenaufsichten</p>
<p>IV. Fortbildung</p> <p>Teilzeitbeschäftigte haben ebenso wie Vollzeitkräfte das Recht und die Pflicht sich fortzubilden. Es soll bereits bei der Fortbildungsplanung der Schule darauf geachtet werden, dass die berechtigten Belange der Teilzeitbeschäftigten (z.B. unterrichtsfreie Zeiten) berücksichtigt werden.</p>	<p>IV. Fortbildung</p> <p>Nutzt eine Teilzeitkraft ihren unterrichtsfreien Tag zur Teilnahme an einer dienstlich gebotenen Fortbildungsveranstaltung, sollen vor der Teilnahme Entlastungsvereinbarungen getroffen werden.</p> <p>Diese Vereinbarungen können insbesondere beinhalten, dass</p>	<p>I. Fortbildung</p>

Handreichung der Bezirksregierung Detmold zum Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 22. Januar 2016)

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden)

	- an anderer Stelle im schulischen Alltag ein Ausgleich geschaffen wird (z. B. keine Vertretung bei Abwesenheit von Abiturskursen, Klassen während des Praktikums, keine Teilnahme an Sportfesten u.a.)	
<p>V. Dienstliche Beurteilung</p> <p>Eine Teilzeitkraft nimmt ihre vielfältigen dienstlichen und schulischen Aufgaben proportional zu ihrer Pflichtstundenreduzierung wahr. Dies ist bei dienstlichen Beurteilungen entsprechend zu würdigen. Die Schulleitung gewährleistet dabei, dass die Teilzeitbeschäftigung einer Lehrerin oder eines Lehrers in diesem Fall nicht zu deren Nachteil ausgelegt wird (vgl. § 13 Abs. 4 LGG).</p>	<p>V. Dienstliche Beurteilung</p>	<p>V. Dienstliche Beurteilung</p>

Schulleiter/in

Vorsitzende/r Lehrerrat

Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen

Quellen:

- § 45 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)
- § 69 Landesbeamtengesetz NRW (LBG)
- § 17 Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter (ADO)
- Allgemeine Dienstordnung (ADO), Kurzkomentar, Christian Jülich (Hrsg.)
- § 13 Landesgleichstellungsgesetz (LGG)
- Verwaltungsvorschriften zu § 13 LGG
- Richtlinien für Schulfahrten (BASS 14-12 Nr. 2)

Die oben genannten Fundstellen können Sie über den Internetauftritt der Bezirksregierung Detmold abrufen.